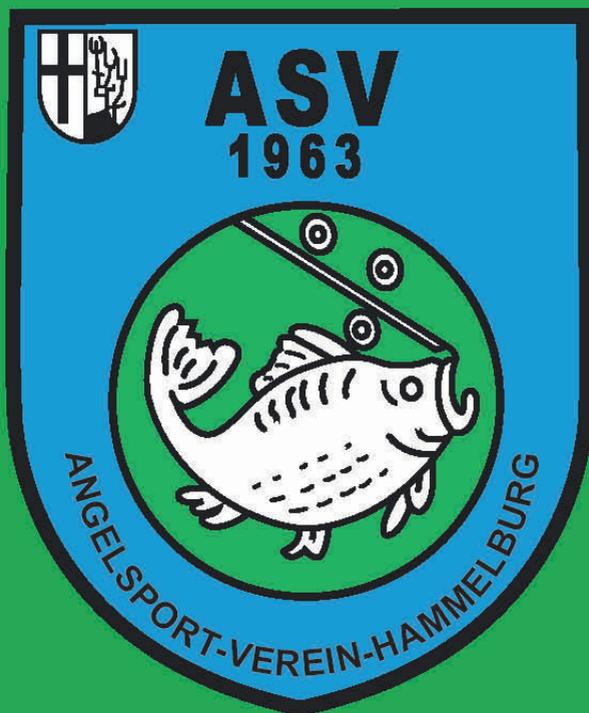


Vereins- und Beitragsordnung



des

Angelsportvereins Hammelburg e.V.

gegründet im Jahre 1963

	Vereins- und Beitragsordnung		gültig ab:		Seite:	
			01.01.1997		1/10	
Angelsportverein Hammelburg e.V.			Ausgabe:		ersetzt Ausgabe:	
			9701		Neuausgabe	

Inhalt

1. ZWECK UND ANWENDUNG
2. GELTUNGSBEREICH
3. BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN
4. BESCHREIBUNG DER EINZELNEN ORDNUNGSPUNKTE
 - 4.1 Aufnahmegebühren und Beiträge
 - 4.2 Mitgliedschaft in anderen Verbänden
 - 4.3 Erlaubnisschein zur Fischereiausübung (Jahreskarte)
 - 4.4 Pflichtarbeitsstunden
 - 4.5 Vereinsveranstaltungen
 - 4.6 Ehrungen
 - 4.7 Befischungsplan
 - 4.8 Gemeinschaftsfischen
 - 4.9 Ausgabe von Tageskarten
 - 4.10 Gerätehalle
 - 4.11 Nutzung der Geräte- Fischerhütten
 - 4.12 Ausleihen von vereinseigenen Gegenständen
 - 4.13 Erstattung von Auslagen
 - 4.14 Weiterbildung - Übernahme von Kosten
 - 4.15 Versicherungsschutz
5. **ÄNDERUNG DER VEREINS- UND BEITRAGSORDNUNG**
6. **VERTEILER**

Erstellt:	Datum	Genehmigt:	Datum	Verteilt:	Datum
Schellenberger	22.10.1996	Mitgliederversammlung	22.11.1996		

	Vereins- und Beitragsordnung		gültig ab:	Seite:
			01.01.1997	2/10
Angelsportverein Hammelburg e.V.		Ausgabe:	Rev.	ersetzt Ausgabe:
		9701		Neuausgabe

1. Zweck und Anwendung

Mit der ersten Ausgabe der Vereins- und Beitragsordnung des **Angelsportvereins Hammelburg e.V.** wird eine langjährige Lücke geschlossen. Sie ist Bestandteil der Satzung vom 18.11.1991, im §14 erwähnt und regelt die Festlegung der Beiträge und Abläufe im Verein, welche nicht in der Satzung stehen. Der Vorteil der VuBO liegt darin, da sie losgelöst von der Satzung jederzeit auf Antrag geändert werden kann. Weiterhin sind in der VuBO die Abgrenzungen und Regelungen der Vereinsarbeit beschrieben und somit auch jedes Mitglied nachvollziehbar.

2. Geltungsbereich

Die VuBO ist fester Bestandteil der Satzung des ASV Hammelburg e.V. und besitzt Gültigkeit für alle Vereinsmitglieder.

3. Begriffe und Abkürzungen

VuBO	Vereins- und Beitragsordnung
ASV	Angelsportverein
e.V.	eingetragener Verein
VDSF	Verein Deutscher Sportfischer

4. Beschreibung der einzelnen Ordnungspunkte

4.1 Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge

Die Aufnahme in den Verein ist mit §4 der Satzung des ASV geregelt. Über die Höhe der Aufnahmegebühren und der Jahresmitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschläge der Vorstandschaft nach Satzung §9.

Mit Stand 01.01.1996 gelten folgende Sätze:

Sparte	Aufnahmegebühr	Jahresbeitrag	Familien-Jahresbeitrag
Jugend	keine	11,- Euro	für jede weitere Person 11,- Euro
Aktiv	128,- Euro	22,- Euro	
Passiv	keine	22,- Euro	

Erstellt:	Datum	Genehmigt:	Datum	Verteilt:	Datum
Schellenberger	22.10.1996	Mitgliederversammlung	22.11.1996		

	Vereins- und Beitragsordnung		gültig ab:		Seite:	
			01.01.1997		3/10	
Anglersportverein Hammelburg e.V.			Ausgabe:		Rev.	
			9701		ersetzt Ausgabe: Neuausgabe	

Anmerkung:

- Grundsätzlich ist die Aufnahmegebühr nur einmal zu entrichten. Scheidet ein Mitglied jedoch aus dem Verein aus und beantragt zu einem späteren Zeitpunkt die Wiederaufnahme in den ASV, so ist erneut die Aufnahmegebühr fällig.
- Wechselt ein Jugendlicher mit Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Unterbrechung seiner Mitgliedschaft direkt in den aktiven Status, so entfällt die Aufnahmegebühr.
- Es ist nicht möglich, in den Verein als passives Mitglied einzutreten, um später ohne Aufnahmegebühren in den aktiven Status überzuwechseln.

4.2 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der ASV Hammelburg e.V. unterstützt und erwartet Unterstützung in seiner Vereinsarbeit vom VDSF. Die aktiven und jugendlichen Mitglieder verpflichten sich deshalb, parallel zur Mitgliedschaft im ASV, auch Mitglied im unterfränkischen Fischereiverband zu sein. Ausnahmen bezüglich Befreiung dieser Mitgliedschaft sind nicht möglich.

4.3 Erlaubnisscheine zur Fischereiausübung (Jahreskarte)

Aktive und jugendliche Mitglieder erhalten einen Erlaubnisschein zur Fischereiausübung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Fangliste aus dem Vorjahr liegt vor und ist ohne Beanstandung,
- alle Pflichtarbeitsstunden aus dem Vorjahr sind geleistet bzw. abgegolten,
- es liegt ein gültiger Fischereischein vor,
- die Mitgliedschaft im unterfränkischen Fischereiverband ist nachgewiesen und
- sämtliche Gebühren und Beiträge sind vollständig entrichtet.

Jugendliche Mitglieder können auf Antrag eine Jugend/Aktiven-Jahreskarte erwerben, wenn sie die Fischerprüfung abgelegt und den entsprechenden Fischereischein vorlegen können.

Erstellt:	Datum	Genehmigt:	Datum	Verteilt:	Datum
Schellenberger	22.10.1996	Mitgliederversammlung	22.11.1996		

	Vereins- und Beitragsordnung	gültig ab:		Seite:
		01.01.1997		4/10
	Angelsportverein Hammelburg e.V.	Ausgabe:	Rev.	ersetzt Ausgabe:
		9701		Neuausgabe

Mit Stand 01.01. 1996 gelten folgende Sätze für die Erlaubnisscheine:

Aktiven-Jahreskarte	139,- Euro
Jugend-Jahreskarte	35,- Euro
Jugend/Aktiven-Jahreskarte	65,- Euro

4.4 Pflichtarbeitsstunden

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, die im Befischungsplan festgelegten Arbeitsstunden abzuleisten. Ersatzweise ist für nicht geleistete Stunden ein Betrag zu entrichten. Die Höhe des Betrags wird auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung beschlossen und im Befischungsplan bekanntgegeben.

Zu den Pflichtarbeitsstunden zählen:

- Arbeitseinsätze an den Gewässern
- Besatzmaßnahmen
- Instandhaltungsmaßnahmen wie beispielsweise an Gerätehütten, Gerätschaften und / oder sonstigen vereinsinternen Einrichtungen
- Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung

Vom Arbeitsdienst befreit sind:

- Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- Passive Mitglieder
- schwerbeschädigte Personen ab 50%
- Mitglieder der Vorstandschaft
- Aktive Mitglieder mit Vollendung des 65. Lebensjahres

Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich aus gesundheitlichen Gründen vom Arbeitsdienst befreien zu lassen. In diesen Fällen ist ein formloser Antrag an den 1. Vorsitzenden zu stellen. Über die Zustimmung bei berechtigten Gründen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

Erstellt:	Datum	Genehmigt:	Datum	Verteilt:	Datum
Schellenberger	22.10.1996	Mitgliederversammlung	22.11.1996		

	Vereins- und Beitragsordnung	gültig ab:		Seite:
		01.01.1997		5/10
	Angelsportverein Hammelburg e.V.	Ausgabe:	Rev.	ersetzt Ausgabe:
		9701		Neuausgabe

Arbeitsdienste werden in der Regel von den Gewässer-, Geräte- und Vergnügungswarten rechtzeitig angesetzt und in der örtlichen Presse bekanntgegeben. Während den Arbeitsdiensten bleiben die betroffenen Gewässer für den Fischfang gesperrt. Das Angelverbot gilt auch für Mitglieder, welche vom Arbeitsdienst befreit sind.

Auf Einteilung der Vergnügungswarte, Vorstandschaft sowie Standleiter sind die aktiven Mitglieder verpflichtet, bei vereinsinternen Veranstaltungen oder Vereinsfesten mitzuhelfen. Bei unbegründetem Fernbleiben werden disziplinarische Maßnahmen eingeleitet. Dies kann unter Umständen den befristeten Einzug der Fischereierlaubnis bzw. den Ausschluß aus dem Verein bedeuten. Siehe §5 und §6 der Satzung des ASV Hammelburg e.V. Beschwerden diesbezüglich sind dem Vorstand in schriftlicher Form vorzutragen, wobei der Sachverhalt kurz zu schildern ist.

4.5 Vereinsveranstaltungen

Bei allen vereinsinternen Veranstaltungen einschließlich Fischerfest ist das Befischen der Vereinsgewässer ganztägig untersagt. Erlaubt ist das Angeln nur bei den Veranstaltungen mit dem Charakter des Gemeinschaftsfischens. Nach Beendigung des Gemeinschaftsfischens ist das Angeln einzustellen. Ausnahmen hierzu werden von der Vorstandschaft bei den entsprechenden Veranstaltungen bekanntgegeben.

4.6 Ehrungen

Ehrungen im ASV erfolgen bei den Mitgliedern nach 10, 20 und 30 Jahren der Vereinszugehörigkeit. Die Geehrten erhalten bei der Mitgliederversammlung im Herbst zu dem entsprechenden Jubiläum eine Urkunde. Es werden bis zu diesem Zeitpunkt nur volle Mitgliedsjahre gezählt.

4.7 Befischungsplan

Der Befischungsplan wird von der Vorstandschaft in der Herbstversammlung vorgestellt und von den Mitgliedern verabschiedet bzw. genehmigt. Er ist gültig für das darauffolgende Kalenderjahr und Bestandteil der Fischereierlaubnis. Von den Angelfischern wird dieser mit dem Erhalt der Jahreskarte verbindlich mit Unterschrift anerkannt und auch in die Praxis umgesetzt. Neben den fischereigesetzlichen Bestimmungen identifizieren sich die Fischer des ASV Hammelburg e.V. uneingeschränkt mit den Gesetzen von Tier- und Naturschutz.

Erstellt:	Datum	Genehmigt:	Datum	Verteilt:	Datum
Schellenberger	22.10.1996	Mitgliederversammlung	22.11.1996		

	Vereins- und Beitragsordnung		gültig ab:	Seite:
			01.01.1997	6/10
Angelsportverein Hammelburg e.V.		Ausgabe:	Rev.	ersetzt Ausgabe:
		9701		Neuausgabe

4.8.1 Grundsatz

Fischereiliche Gemeinschaftsveranstaltungen sind traditionelle Fischen, an denen mehr als 15 Personen teilnehmen und nicht länger als 5 Stunden dauern.

Hierzu gehören zur Zeit:

- Anangeln am Rentamtsweiher
- Gedächtnisangeln am 1. Mai in Seeshof
- Vaternagsangeln an den Teichanlagen in Obereschenbach
- Eröffnungsangeln an der Thulba
- Saalepokal- und Königsangeln an der Fränkischen Saale
- Hegefischen an Fließgewässern oder geschlossenen Gewässern
- Kameradschaftsfischen mit befreundeten Vereinen
- Abschlußangeln am Ende der Saison

4.8.2 Voraussetzung

Grundsätzlich haben diese Veranstaltungen keinen Wettbewerbs-Charakter und sind in erster Linie unter folgenden Gesichtspunkten zu sehen.

- Eine hegerische Notwendigkeit liegt vor bei Überbestand einzelner Fischarten (z.B. Weißfisch)
- Die Veranstaltung wird unter Berücksichtigung des Naturschutzes durchgeführt. Uferzonen werden nicht befahren, verändert und auf die Brutzeiten von Vögeln wird Rücksicht genommen.
- Die gültigen fischereirechtlichen Bestimmungen werden eingehalten und der Fischfang erfolgt tierschutzgerecht.
- Der ASV Hammelburg e.V. führt seine Gemeinschaftsfischen in eigener Verantwortung durch. Das Führen der Teilnehmerlisten sowie das Wiegen der Fänge obliegt dem jeweiligen Gewässerwart.

Erstellt:	Datum	Genehmigt:	Datum	Verteilt:	Datum
Schellenberger	22.10.1996	Mitgliederversammlung	22.11.1996		

	Vereins- und Beitragsordnung		gültig ab:		Seite:	
			01.01.1997		7/10	
Anglersportverein Hammelburg e.V.			Ausgabe:		Rev.	
			9701		ersetzt Ausgabe: Neuausgabe	

- Teilnehmen kann jedes aktive, jugendliche und passive Vereinsmitglied mit gültiger Fischereierlaubnis und gültigem Fischereischein.
- Die Auflagen einschließlich Fangbegrenzungen sind dem Befischungsplan zu entnehmen und unabdingbar einzuhalten.
- Nach Erreichen des Fanglimits ist das Fischen einzustellen.
- Untermaßige Fische sind schonendst abzuhaken und sofort zurückzusetzen.
- Das Zurücksetzen von maßigen Fischen ist grundsätzlich nicht statthaft.
- Mit der Teilnahme an den Gemeinschaftsfischen verpflichten sich die Fischer, gegenseitig darauf zu achten, dass die genannten Bestimmungen eingehalten werden.

4.8.4 Wiegen der Fänge

Es ist Ehrensache eines jeden Sportfischers, dass nur Fische zum Wiegen gebracht werden, deren Herkunft aus eigenen Fängen während der Veranstaltung stammen. Um Missverständnissen vorzubeugen, verpflichtet sich jeder Teilnehmer, seine gefangenen Fische selbst zum Wiegen zu bringen.

- Zur Vollständigkeit sei darauf hingewiesen, dass die Fische vorher waidgerecht zu betäuben und ordnungsgemäß zu töten sind. Lebende Fische kommen nicht in die Wertung.

4.8.5 Bewertung der Fänge

Um aus der Tradition heraus gewachsen einen Sieger zu küren und doch keinen Wettbewerbs-Charakter aufkommen zu lassen, werden die Gewinner dem Zufall überlassen. Das Gemeinschaftsfischen gewinnt deshalb der Fischer, welcher den schwersten Fisch während der Veranstaltung fängt. Bei Gleichgewicht zählt das Gewicht der nachfolgend gefangenen Fische.

Unterschieden wird in den Sparten Jugend und Aktive. Passive Mitglieder kommen nicht in die Wertung. Als Erinnerung an die entspr. Veranstaltung gibt es i.d.R. einen Wanderpokal und eine Urkunde.

Erstellt:	Datum	Genehmigt:	Datum	Verteilt:	Datum
Schellenberger	22.10.1996	Mitgliederversammlung	22.11.1996		

	Vereins- und Beitragsordnung		gültig ab:		Seite:	
			01.01.1997		8/10	
Anglersportverein Hammelburg e.V.			Ausgabe:		Rev.	
			9701		ersetzt Ausgabe: Neuausgabe	

Zum **Vereinsmeister** wird der Fischer geehrt, welcher bei mindestens drei Gemeinschaftsfischen innerhalb der Angelsaison teilgenommen hat und dabei das größte Gesamtgewicht erreichen konnte.

Die **Fischerkönige** erhalten für 1 Jahr die Königskette und verpflichten sich, eine Erinnerungsgabe mit Gravur an der Königskette anzubringen. Als Ausgleich erhalten Sie im darauf folgenden Jahr eine kostenlose Fischereierlaubnis (Jahreskarte) für die Vereinsgewässer.

Wird ein Wanderpokal mindestens dreimal von ein und der selben Person gewonnen, verbleibt dieser bei dem Gewinner. Die Gravurkosten für die Wanderpokale übernimmt der Verein.

4.9 Ausgabe von Tageskarten

Im Rahmen der Förderung des Fremdenverkehrs ist der ASV vertraglich gegenüber der Stadt Hammelburg verpflichtet, Fischereierlaubnisscheine an Touristen auszugeben. Die Ausgabe der Erlaubnisscheine beschränkt sich auf Tages- und Wochenkarten und sind nur für die Fränkische Saale erhältlich. Eine weitere Einschränkung besteht darin, dass diese Karten nur für Personen erhältlich sind, deren Wohnsitz nicht in Hammelburg und deren Stadtteilen ist.

Die Ausgabestellen sind im Touristbüro der Stadt Hammelburg und in der Buchhandlung Müller während den üblichen Geschäfts- und Öffnungszeiten. In Ausnahmefällen sind auch Karten beim 1. Vorsitzenden erhältlich.

Der Ausgabepreis beträgt:

- Tageskarte: 10,- Euro

4.10 Gerätehalle

Der Anglersportverein unterhält zum Unterstellen seiner Gerätschaften in Obereschenbach eine Halle. Zuständigkeiten obliegen dem Gerätewart gem. Satzung.

Erstellt:	Datum	Genehmigt:	Datum	Verteilt:	Datum
Schellenberger	22.10.1996	Mitgliederversammlung	22.11.1996		

	Vereins- und Beitragsordnung		gültig ab:		Seite:	
			01.01.1997		9/10	
Anglersportverein Hammelburg e.V.			Ausgabe:		Rev.	
			9701		ersetzt Ausgabe: Neuausgabe	

4.11 Nutzung der Gerätehütten

Die Nutzung von Gerätehütten an Gewässern ist im Fischereigesetz geregelt. Abweichungen hierzu sind nicht zulässig. Bauliche Veränderungen sowie kurzfristiges Aufstellen von beweglichen Nutzungsgegenständen wie Grill, Zelte, Räucheröfen im Bereich der Hütten bzw. Gewässer sind ohne behördliche Genehmigung bzw. Vorstandsbeschluss nicht zulässig.

4.12 Ausleihen von vereinseigenen Gegenständen

Das Ausleihen von vereinseigenen Gegenständen für den privaten Gebrauch an Mitglieder ist möglich, muss aber mit der Vorstandschaft vorher abgestimmt werden. Damit für den Verein bei evtl. Beschädigungen oder sogar Verlust der Gegenstände keine Kosten entstehen, verpflichten sich die Ausleiher schriftlich, bei evtl. Schäden die Instandsetzungskosten bzw. die Kosten für die Neubeschaffung zu übernehmen. Gebühren für das Ausleihen von Gegenständen an Vereinsmitglieder entstehen nicht.

Werden Gegenstände an Nichtmitglieder des ASV ausgeliehen, muss die Vorstandschaft dieses genehmigen und die Höhe der Leihgebühren festlegen. Auch in solchen Fällen muss der Leihnehmer die Haftung über möglicherweise auftretende Schäden oder Verlust der Objekte übernehmen und beim Empfang der Gegenstände das schriftlich anerkennen.

4.13 Erstattung von Auslagen

Auslagen werden nur erstattet, wenn diese vorher beantragt und die Zustimmung der Vorstandschaft vorliegt. Kleinbeträge bis max. 300,- Euro können nur vom 1. Vorsitzenden bzw. Kassier kurzfristig genehmigt werden.

Erstellt:	Datum	Genehmigt:	Datum	Verteilt:	Datum
Schellenberger	22.10.1996	Mitgliederversammlung	22.11.1996		

	Vereins- und Beitragsordnung		gültig ab:		Seite:	
			01.01.1997		10/10	
Angelsportverein Hammelburg e.V.			Ausgabe:		Rev.	
			9701		ersetzt Ausgabe: Neuauflage	

4.14 Weiterbildung-Übernahme von Kosten

Grundsätzlich werden Weiterbildungsmaßnahmen vom Verein unterstützt und bezuschusst, soweit sie mit der Hege und Pflege von Gewässern und Fischbeständen in Einklang zu bringen sind. Weiterhin fallen darunter auch Maßnahmen, welche die Jugendarbeit im Sinne der Satzung fördert. Möchte ein Mitglied an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, so ist vor Beginn der Schulung ein schriftlicher Antrag auf Bezuschussung an den 1. Vorsitzenden zu richten. Der Antrag muss mindestens die Angaben über Thema, Ort, Dauer und Kosten der Maßnahmen beinhalten. Sind evtl. Zuschüsse von anderen Verbänden beantragt worden oder zu erwarten, so sind diese mit anzugeben. Über die Zustimmung des Antrags und Höhe der Bezuschussung durch den Verein entscheidet die Vorstandschafft mit einfacher Mehrheit.

4.15 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des ASV besteht eine Gruppenunfallversicherung. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Stunden während der Arbeitseinsätze an den Gewässern und sonstigen angesetzten Arbeiten – wie unter 4.4 beschrieben. Unfälle bzw. Schadensansprüche an den Verein sind deshalb unverzüglich dem 1. Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

5. Änderung der Vereins- und Beitragsordnung

Änderungen können von jedem Mitglied in schriftlicher Form beim 1. Vorsitzenden beantragt werden. Die Entscheidung über den Änderungsantrag trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

6. Verteiler

Nachdem die Vereins- und Beitragsordnung Bestandteil der Satzung des ASV Hammelburg e.V. ist, erhält jedes Mitglied ein Exemplar. Sie ist als Loseblattsammlung gegliedert und jedes Blatt enthält den Ausgabe- und Revisionstand, das Gültigkeitsdatum sowie die Seitennummer. Somit sind nach Änderungen auch einzelne Blätter austauschbar.

Erstellt:	Datum	Genehmigt:	Datum	Verteilt:	Datum
Schellenberger	22.10.1996	Mitgliederversammlung	22.11.1996		

